

## Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) – ein vollständiges Medizinalberuferegister für mehr Patientensicherheit!

Unselbständig tätige Medizinalpersonen sind heute nicht verpflichtet, sich im Medizinalberuferegister (MedReg) eintragen zu lassen. Spitäler und andere medizinische Einrichtungen entscheiden in den meisten Kantonen selber, welche ausländischen Diplome sie etwa bei der Anstellung eines Arztes als genügend erachten – **keine zentrale Stelle überprüft die vorgelegten Diplome auf ihre Echtheit**. So ist es nicht erstaunlich, dass immer wieder «Ärzte» mit keinem oder einem unzureichenden Diplom entlarvt werden, wie zum Beispiel Lotte Zahm (Name geändert) im vergangenen Jahr. Als Assistenzärztin arbeitete sie zunächst in Bad Zurzach, dann in Richterswil und anschliessend in weiteren Kliniken, obwohl sie offenbar lediglich über ein Diplom als Anästhesieschwester verfügte.

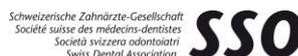
Solche Missbräuche lassen sich verhindern mit einem vollständigen Medizinalberuferegister: **Dieses gibt rechtsverbindlich und abschliessend darüber Auskunft, wer ein gültiges Medizinaldiplom besitzt**. Heute können (vermeintliche) Medizinalpersonen, welche Patienten gefährden, ungehindert von einem Kanton in den nächsten wechseln – mangels Registereintrag sind sie für den neuen Kanton ein unbeschriebenes Blatt.

### Ein vollständiges Medizinalberuferegister

- dient dem **Patientenschutz**. Patientinnen und Patienten können darauf vertrauen, dass sie tatsächlich von einer überprüften Medizinalperson behandelt werden.
- ist eine nützliche **Dienstleistung** für Kantone, Spitäler und medizinische Einrichtungen. Es entlastet alle Arbeitgeber bei der Rekrutierung von Medizinalpersonen, indem das Diplom von einer zentralen Stelle (MEBEKO) überprüft wird und nicht bei jeder Stelle neu.
- erleichtert den Berufsorganisationen FMH, SIWF, SSO, ChiroSuisse, pharmaSuisse und GST die **Validierung der Weiterbildung**, für die ein überprüftes Diplom unerlässlich ist.

Eidgenössische und anerkannte ausländische (EU-) Diplome werden bereits heute im Medizinalberuferegister eingetragen. In der Schweiz arbeiten aber auch viele Medizinalpersonen mit einem **nicht anerkannten ausländischen Diplom**. Diese sollen ihr Diplom vor Aufnahme einer (unselbständigen) Tätigkeit von der MEBEKO überprüfen lassen. **Die MEBEKO trägt die Medizinalpersonen ins Register ein, wenn das Diplom dem minimalen Standard entspricht, der für eine unselbständige Berufstätigkeit unter Aufsicht erforderlich ist. Die gesuchstellenden Medizinalpersonen bezahlen den Registereintrag selber. Den Kantonen und Spitälern entstehen keine Kosten, im Gegenteil: Sie werden von den bisherigen Aufwendungen für die Überprüfung der Diplome entlastet.** Die Mehrarbeit der MEBEKO (ca. 30 Anträge pro Jahr) lässt sich über entsprechende Gebühren durch die Antragstellenden finanzieren.

*Am Hearing vertreten durch Jürg Schlup, FMH; Christoph Hänggeli, SIWF; Alex Weber, SSO.*



## Vorschlag zur Änderung des Medizinalberufegesetzes (MedBG)

*Einfügen eines neuen Artikels nach dem Titel «6. Kapitel: Berufsausübung und Fortbildung»*

### **Art. 33a (neu) Überprüfung und Registrierung**

- <sup>1</sup> Wer einen universitären Medizinalberuf ausübt, muss im Register nach Art. 51 eingetragen sein.**
- <sup>2</sup> Wer zum ersten Mal einen universitären Medizinalberuf im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausüben möchte, meldet sich bei der MEBEKO:**
  - a) welche sowohl das Vorhandensein als auch die Echtheit des Diploms prüft, falls das Diplom nach diesem Gesetz weder erteilt noch anerkannt wurde,**
  - b) welche den Eintrag im Register vornimmt.**

**Kommentar:** Diese Bestimmung führt den Grundsatz ein, wonach in der Schweiz nur Medizinalpersonen ihren Beruf ausüben dürfen – insbesondere Patientinnen und Patienten behandeln oder begutachten –, die im Medizinalberuferegister eingetragen sind. Es gibt drei Kategorien von eintragungsfähigen Diplomen:

- **Eidgenössische Diplome:** Wer ein eidgenössisches Diplom oder einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erwirbt, wird wie bis anhin automatisch von der zuständigen Stelle (Medizinalberufekommission oder akkreditierte Weiterbildungsorganisation) ins Register eingetragen.
- **EU-Diplome:** Auch die von der MEBEKO anerkannten Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten, mit denen die Schweiz einen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat (EU-Diplome), werden automatisch im Register eingetragen. Neu bringt die Registrierungspflicht mit sich, dass Medizinalpersonen aus dem EU-Raum ihr Diplom in jedem Fall anerkennen bzw. eintragen lassen *müssen*, was bisher nicht zwingend der Fall war.
- **Ausländische Nicht-EU-Diplome:** Die Überprüfungs- und Registrierungspflicht betrifft vor allem Medizinalpersonen aus Drittstaaten. Medizinalpersonen mit einem Nicht-EU-Diplom müssen sich inskünftig um eine formelle Überprüfung ihrer Diplome bemühen. Heute ist es in vielen Kantonen den Spitälern bzw. Arbeitgebern überlassen, die Qualifikation der Angestellten zu validieren.

Zuständig für die Überprüfung des Diploms ist die MEBEKO. Die MEBEKO lässt sich einerseits von der ausstellenden Behörde die Echtheit des Diploms bestätigen, andererseits prüft sie, ob es sich tatsächlich um ein dem MedBG entsprechendes, vergleichbares Diplom handelt. Nicht eingetragen werden Diplome, denen kein vergleichbares Studium zugrunde liegt (z.B. Osteopathie in den USA, dreijähriges «Medizinstudium» aus Indien, Akupunkturstudium aus China, etc.).

Das Überprüfungsverfahren nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Um die Rekrutierung von Medizinalpersonen nicht unnötig zu verzögern, kann der Bundesrat gestützt auf Art. 51 Abs. 5 MedBG auf Verordnungsebene eine realistische Frist für die (nachträgliche) Anmeldung bzw. den Eintrag im Register festsetzen.

*Art. 50 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

*d<sup>bis</sup> Sie überprüft das Vorhandensein und die Echtheit des Diploms, falls das Diplom nach diesem Gesetz weder erteilt noch anerkannt wurde.*

**Kommentar:** Art. 50 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> statuiert neu die Zuständigkeit der MEBEKO, ausländische nicht anerkennbare Diplome in Hinblick auf eine (unselbständige) Berufstätigkeit ohne eigene fachliche Verantwortung zu überprüfen. Zur Hauptsache handelt es sich dabei Medizinalpersonen mit einem Diplom aus einem Drittstaat, welche sich neu ins Register eintragen lassen müssen. Die MEBEKO überprüft, ob ein echtes bzw. gültiges Diplom vorliegt, und ob die dem Diplom zugrundeliegende Ausbildung in etwa den schweizerischen Verhältnissen entspricht, damit die betroffene Medizinalperson zur Berufsausübung unter Aufsicht und ohne eigene fachliche Verantwortung zugelassen werden kann.

Je nach Herkunftsstaat ist diese Überprüfung nicht so einfach wie bei den automatisch anerkennbaren EU-Diplomen. Damit die Medizinalberufekommission nur Gesuche von Medizinalpersonen behandeln muss, die effektiv eine Anstellung in Aussicht haben, kann sie beispielsweise eine entsprechende Absichtserklärung des Arbeitgebers verlangen.

Will die im Register eingetragene Person später eigenverantwortlich tätig sein, wird die MEBEKO wie bisher gemäss Art. 15 Abs. 4 festzulegen haben, welche zusätzlichen Bedingungen für den Erhalt eines eidgenössischen Medizinalberufe-Diploms erfüllt werden müssen. Dieses Diplom ist weiterhin eine zwingende Voraussetzung für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels.

*Art. 51 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Departement führt *ein Register mit sämtlichen Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben.*

**Kommentar:** Art. 51 Abs. 1 wird dahingehend präzisiert, dass das Departement ein vollständiges Register der Medizinalpersonen führt. Die Vollständigkeit ist wie gesagt aus Gründen der Patientensicherheit und Qualität wichtig. Sie ist auch nötig für eHealth-Anwendungen: Zugriff auf das elektronische Patientendossier soll als Gesundheitsfachperson nur erhalten können, wer in einem Health Professional Index aufgenommen ist (siehe Botschaft EPDG BB. 2013 S. 5338, «Verzeichnis der Gesundheitsfachpersonen»).

*Art. 58 Bst. c (neu)*

Mit Busse wird bestraft, wer:

*c. eine Medizinalperson beschäftigt, die den Medizinalberuf ausübt, ohne im Register eingetragen zu sein.*

**Kommentar:** Die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener Verantwortung unterliegt der Aufsicht der Kantone, die Berufsausübung ohne kantonale Bewilligung also den Strafbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Art. 58 Bst. c beschränkt sich deshalb darauf, Arbeitgeber, die nicht registrierte Medizinalpersonen beschäftigen, mit einer Busse belegen zu

können. Wie oben erwähnt (Kommentar zu Art. 33a) wird der Bundesrat die Modalitäten für Anmeldung und Eintrag im Register festzusetzen haben, damit Arbeitgeber, insbesondere Spitäler, verzugslos Personal rekrutieren können, ohne mit einer Strafanzeige rechnen zu müssen.

***Art. 67a (neu) Übergangsbestimmungen***

***Medizinalpersonen, welche ihren Beruf vor Inkraftsetzung dieser Änderung ohne Registereintrag ausgeübt haben, erhalten eine Frist von zwei Jahren, um sich ins Register eintragen zu lassen.***

**Kommentar:** Gegenwärtig sind schätzungsweise 3000 Medizinalpersonen in der Schweiz beschäftigt, welche im Medizinalberuferegister nicht eingetragen sind. Bei den meisten Personen handelt es sich um Inhaber von EU-Diplomen, welche die MEBEKO ohne grössere Schwierigkeiten (automatisch) anerkennen kann. Mehr Aufwand verursacht die Überprüfung der Nicht-EU-Diplome (ca. 1000). Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist ist jedoch nicht mit mehr als ca. 30 bis 40 Anträgen pro Jahr zu rechnen.

***Für Rückfragen: Christoph Hänggeli, Geschäftsführer SIWF, Tel. 031 359 11 95, [ch@fmh.ch](mailto:ch@fmh.ch)***

Bern, 30.01.2014